



Rat der
Europäischen Union

11338/EU XXV. GP
Eingelangt am 09/08/16

Brüssel, den 9. August 2016
(OR. en)

11675/16
ADD 1

DENLEG 70
SAN 310
AGRI 446

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 8. August 2016
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D045779/04 - Annex 1

Betr.: ANHANG der RICHTLINIE DER KOMMISSION zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über ExtraktionslösungsmitTEL, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D045779/04 - Annex 1.

Anl.: D045779/04 - Annex 1

11675/16 ADD 1

/ar

DGB 2C

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10595/2016 ANNEX
(POOL/E2/2016/10595/10595-EN
ANNEX.doc) D045779/04
[...](2016) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

RICHTLINIE DER KOMMISSION

**zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und
Lebensmittelzutaten verwendet werden**

DE

DE

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2009/32/EG wird wie folgt geändert:

1. In Teil II erhält der Eintrag zu Dimethylether folgende Fassung:

„Dimethylether	Herstellung von entfetteten tierischen Proteinerzeugnissen, einschließlich Gelatine ¹	0,009 mg/kg in entfetteten tierischen Proteinerzeugnissen, einschließlich Gelatine
	Herstellung von Kollagen ² und Kollagenderivaten, ausgenommen Gelatine	3 mg/kg in Kollagen und Kollagenderivaten, ausgenommen Gelatine“

¹ Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bedeutet „Gelatine“ ein natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren gewonnen wird.

² „Kollagen“ bedeutet ein Erzeugnis auf Eiweißbasis aus tierischen Knochen, Häuten, Fellen und Sehnen, das gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt worden ist.